--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der finanziellen Unabhängigkeit junger Menschen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind
Maßnahme 2: Steuerliche Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Kinder und Jugend

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-47.752	-49.523	-12.572	-12.441
Nettofinanzierung Länder	0	-634	-2.113	-3.172	-3.172
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-363	-1.208	-1.812	-1.812
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-48.749**	**-52.844**	**-17.556**	**-17.425**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Startguthaben	0	-40.000	-40.000	0	0
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots	0	-3.000	-10.000	-15.000	-15.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind führt im WFA Betrachtungszeitraum (2026 - 2030) zu einem Transferaufwand in Höhe von maximal rund 80 Millionen Euro.

Finanziert wird das Startguthaben in den Jahren 2027 und 2028 in der Höhe von jährlich bis zu 40 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Dies ist bereits im BFG 2027 bzw. im BFG 2028 für die UG 25 berücksichtigt worden.

Die Umsetzung der steuerlichen Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots führt im WFA Betrachtungszeitraum (2026 - 2030) zu steuerlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund 43 Millionen Euro.

Zur strukturellen Gegenfinanzierung des Vorhabens werden jene erwarteten Minderauszahlungen beim Kinderbetreuungsgeld in der UG 25 herangezogen, die sich aus der Umsetzung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergeben (2029: 20 Mio. €, bzw. ab 2030: 30 Mio. €).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das EStG 1988 und das FLAG 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	05.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

In den vergangenen Jahren haben die gestiegene Inflation und niedrige Sparzinsen in Österreich den langfristigen Vermögensaufbau, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche zunehmend erschwert. Im Jahr 2025 betrug die durchschnittliche Inflation 3,6 %, während täglich fällige Spareinlagen Ende 2025 durchschnittlich nur mit 0,69 % verzinst wurden. Dadurch verlieren Ersparnisse Jahr für Jahr erheblich an Kaufkraft.

Zwar veranlagten im Jahr 2025 österreichische Haushalte rund die Hälfte ihres (im Jahr 2025 angesparten) Geldes in Wertpapiere, allerdings stellen Einlagen weiterhin die größte einzelne Anlagekategorie dar. Die Struktur des Vermögens blieb im Jahr 2025 im Wesentlichen stabil. Einlagen dominieren mit 35,2 % weiterhin als Anlagekategorie, gefolgt von Beteiligungen mit 23,7 % und Wertpapieren mit 22,4 %.

Trotz eines positiven Ergebnisses zur Finanzkompetenz im Ländervergleich (PISA 2022) – der österreichische Mittelwert liegt im oberen Drittel sowie signifikant über dem OECD- und EU-Schnitt – wird außerdem eine Steigerung des allgemeinen Finanzkompetenzniveaus von österreichischen Jugendlichen als zentral erachtet.

Vor diesem Hintergrund setzt das geplante Zukunftsdepot und das Startguthaben in Höhe von 500 Euro pro Kind bei der langfristigen Vermögensbildung für Kinder und Jugendliche an. Durch steuerliche Begünstigungen soll ein Anreiz für junge Menschen geschaffen werden, frühzeitig Erspartes zu veranlagen, vom Zinseszinseffekt zu profitieren und langfristig Vermögen aufzubauen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Einführung eines steuerbegünstigten Zukunftsdepots samt Startguthaben für Kinder wird der frühzeitige Zugang sowie eine langfristige Teilhabe junger Menschen am Kapitalmarkt nicht gefördert. In der Folge fehlt es vielen jungen Erwachsenen beim Erreichen der Volljährigkeit an entsprechenden finanziellen Mitteln, was die Finanzierung von Ausbildung, Wohnraum oder den beruflichen Einstieg erschwert.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird das Bundesministerium für Finanzen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Da die notwendigen Informationen u.a. über die Ausgestaltung der Veranlagung, die technische Durchführung der Ein- bzw. Rückzahlungen und Übertragung des Startguthabens sowie die Verarbeitung der dazu erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen einer vom Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, zu erlassenden Verordnung geregelt werden sollen, wird die Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen der entsprechenden WFA erfolgen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Haushalte setzen vermehrt auf Wertpapiere im Vermögensaufbau	2026	https://www.oenb.at
PISA 2022. Finanzkompetenz österreichischer Jugendlicher im Ländervergleich.	2024	https://www.iqs.gv.at
OeNB Report 2024/13: International Survey of Adult Financial Literacy 2023: first results for Austria	2024	https://www.oenb.at
Entwicklungen bei Zinssätzen, Krediten, Einlagen und Wohnimmobilien	2026	https://www.oenb.at
Weltfrauentag 2026: Die wachsende Bedeutung finanzieller Unabhängigkeit	2026	https://cdn.erstegroup.com

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Förderung der finanziellen Unabhängigkeit junger Menschen

Beschreibung des Ziels:

Junge Menschen sollen bereits frühzeitig Zugang zu geeigneten Formen des langfristigen Vermögensaufbaus erhalten und an den Chancen des Kapitalmarkts teilhaben können. Damit sollen die Bedeutung des langfristigen Anlagehorizonts und die Möglichkeiten eines schrittweisen Vermögensaufbaus vermittelt werden. Durch eine steuerliche Begünstigung soll zudem der Vermögensaufbau erleichtert werden und damit höheres Startkapital für Ausbildung, Wohnen oder den Einstieg ins Berufsleben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll aber durch das Zukunftsdepot auch schon ein wertvoller Grundstein für die private Eigen-Pensionsvorsorge der Kinder geschaffen werden können.

Eltern soll es dabei künftig ermöglicht werden, bereits mit regelmäßigen Beträgen langfristig Vermögen für ihre Kinder und deren zukünftigen Lebensphasen aufzubauen und langfristig an der Wertschöpfung des Kapitalmarkts teilzuhaben.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind
Maßnahme 2: Steuerliche Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der eröffneten Zukunftsdepots, Bundesschatz-Zukunftskonten bzw. Ersatzveranlagungen für Kinder mit Startguthaben

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl	Zielzustand 2031: 160.000 Anzahl

BMF-intern
Es wird grundsätzlich von maximal 80.000 Startguthabeneinzahlungen pro Jahr ausgegangen. Die Einzahlung der Startguthaben erfolgt für Kinder, die 2027 und 2028 geboren werden.

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der eröffneten Zukunftsdepots und Bundesschatz-Zukunftskonten für Kinder mit zusätzlichen Einzahlungen durch die gesetzlichen Vertreter

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl	Zielzustand 2031: 900.000 Anzahl

BMF-intern
Es wird davon ausgegangen, dass für rund 60 % der rund 1,5 Millionen in Österreich lebenden minderjährigen Kinder über das Startguthaben hinaus im Wege des Zukunftsdepots gespart wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Einführung der neuen staatlichen Maßnahme, dem Startguthaben, soll ein Beitrag zur Vermögensbildung und für den Start in das Wirtschafts- und Erwerbsleben junger Erwachsener in Österreich geleistet werden.

Für alle Kinder, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2028 geboren werden ist auf ein für sie eröffnetes inländisches Zukunftsdepot oder Bundesschatz-Zukunftskonto einmalig ein Startguthaben in der Höhe von 500 Euro einzuzahlen.

Voraussetzung für die Zahlung des Startguthaben ist, dass das Kind

- ab Geburt im Inland wohnhaft ist,

- hauptwohnsitzlich in Österreich gemeldet ist und

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder

- sich rechtmäßig im Inland aufhält (nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) oder § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005)), oder

- dem Kind Asyl nach dem AsylG 2025 gewährt wurde.

Das Finanzamt Österreich ist für die Einzahlung, die automationsunterstützt und antragslos erfolgen wird, zuständig und hat diese nach Mitteilung einer depotführenden Stelle oder nach Mitteilung von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur - OeBFA (§ 108j Abs. 2 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988) durchzuführen.

Unterbleibt eine Mitteilung an das Finanzamt Österreich, hat eine Ersatzveranlagung für das Kind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

Das Startguthaben soll ab 1. Juli 2027 gezahlt werden können, wobei die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zum 1. Dezember 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Bestimmung noch nicht gegeben sind.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der finanziellen Unabhängigkeit junger Menschen

Maßnahme 2: Steuerliche Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots

Beschreibung der Maßnahme:

Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr (unbeschränkt steuerpflichtige Minderjährige) soll für die gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit geschaffen werden, ein steuerbegünstigtes Zukunftsdepot zur langfristigen Vermögensbildung einzurichten. Wertsteigerungen von begünstigten Wertpapieren im Rahmen des Zukunftsdepots oder einem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur eingerichteten Bundesschatz-Zukunftskontos sollen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Mindestlaufzeit) steuerfrei sein.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung:

- Das Depot muss bis zum 18. Geburtstag des Minderjährigen bestehen.

- Es dürfen jährlich maximal 5.000 Euro durch die gesetzlichen Vertreter eingezahlt werden (Einzahlungsgrenze).

- Sämtliche Erträge (insbesondere Ausschüttungen der Investmentfonds, Veräußerungsgewinne und Zinsen auf dem Verrechnungskonto) sind im Zukunftsdepot wieder zu veranlagen und dürfen nicht entnommen werden.

- Die Eröffnung muss innerhalb eines Monats dem Finanzamt gemeldet werden (durch die depotführende Stelle bzw. den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen im Falle einer ausländischen depotführenden Stelle).

Begünstigt sind Wertpapiere, die folgende Kriterien erfüllen:

- OGAW-Anteile (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der Risikoklasse 1 bis 5, deren Gesamtkostenquote nicht mehr als 1 % pro Jahr beträgt.

- endfällige österreichische Bundeswertpapiere, die über ein Bundesschatz-Zukunftskonto erworben werden.

Im Falle einer vorzeitigen Entnahme oder Auszahlung der begünstigten Wertpapiere und liquiden Mittel bzw. bei Auflösung des Zukunftsdepots innerhalb der Mindestlaufzeit soll es grundsätzlich zu einer entsprechenden Nachversteuerung kommen.

Eine Nachversteuerung unterbleibt, bei

- Durchführung eines steuerneutralen Depotwechsels (Anbieterwechsel),

- Tod des Minderjährigen,

- wenn das Pflegschaftsgericht eine Entnahme wegen Eintritt einer Behinderung des Minderjährigen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % ausdrücklich genehmigt, sowie

- im Falle der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht.

Für jeden Minderjährigen kann von den gesetzlichen Vertretern nur ein Zukunftsdepot eingerichtet werden.

Das Zukunftsdepot soll ab 1. Juli 2027 eingerichtet werden können, wobei die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zum 1. Dezember 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Bestimmung noch nicht gegeben sind.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der finanziellen Unabhängigkeit junger Menschen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-43.001**	**0**	**-3.001**	**-10.000**	**-15.000**	**-15.000**
davon Bund	-28.715	0	-2.004	-6.679	-10.016	-10.016
davon Länder	-9.091	0	-634	-2.113	-3.172	-3.172
davon Gemeinden	-5.195	0	-363	-1.208	-1.812	-1.812
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**93.573**	**0**	**45.748**	**42.844**	**2.556**	**2.425**
davon Bund	93.573	0	45.748	42.844	2.556	2.425
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-136.574**	**0**	**-48.749**	**-52.844**	**-17.556**	**-17.425**
davon Bund	-122.288	0	-47.752	-49.523	-12.572	-12.441
davon Länder	-9.091	0	-634	-2.113	-3.172	-3.172
davon Gemeinden	-5.195	0	-363	-1.208	-1.812	-1.812
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-43.001**	**0**	**-3.001**	**-10.000**	**-15.000**	**-15.000**
davon Bund	-28.715	0	-2.004	-6.679	-10.016	-10.016
davon Länder	-9.091	0	-634	-2.113	-3.172	-3.172
davon Gemeinden	-5.195	0	-363	-1.208	-1.812	-1.812
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**93.573**	**0**	**45.748**	**42.844**	**2.556**	**2.425**
davon Bund	93.573	0	45.748	42.844	2.556	2.425
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-136.574**	**0**	**-48.749**	**-52.844**	**-17.556**	**-17.425**
davon Bund	-122.288	0	-47.752	-49.523	-12.572	-12.441
davon Länder	-9.091	0	-634	-2.113	-3.172	-3.172
davon Gemeinden	-5.195	0	-363	-1.208	-1.812	-1.812
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Startguthaben	0	-40.000	-40.000	0	0
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots	0	-3.000	-10.000	-15.000	-15.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind führt im WFA Betrachtungszeitraum (2026 - 2030) zu einem Transferaufwand in Höhe von maximal rund 80 Millionen Euro.

Finanziert wird das Startguthaben in den Jahren 2027 und 2028 in der Höhe von jährlich bis zu 40 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Dies ist bereits im BFG 2027 bzw. im BFG 2028 für die UG 25 berücksichtigt worden.

Die Umsetzung der steuerlichen Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots führt im WFA Betrachtungszeitraum (2026 - 2030) zu steuerlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund 43 Millionen Euro.

Zur strukturellen Gegenfinanzierung des Vorhabens werden jene erwarteten Minderauszahlungen beim Kinderbetreuungsgeld in der UG 25 herangezogen, die sich aus der Umsetzung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergeben (2029: 20 Mio. €, bzw. ab 2030: 30 Mio. €).

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:
Steuerliche Begünstigung von Wertpapieren im Rahmen eines Zukunftsdepots:
- Die depotführende Stelle, bei der das Depot zur Verwahrung der begünstigten Wertpapiere sowie das dazugehörige Verrechnungskonto eröffnet wird, hat vor der erstmaligen Eröffnung mit den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen ein Aufklärungsgespräch zu führen oder diese in standardisierter Form zu informieren. Die Wahl der Informationsform obliegt dabei der jeweiligen depot- oder kontoführenden Stelle. Die Information in standardisierter Form kann etwa durch ein Aufklärungsvideo oder ein Informationsblatt erfolgen. Den gesetzlichen Vertretern ist in diesen Fällen eine Kontaktmöglichkeit für allfällige Rückfragen zu den bereitgestellten Informationen anzubieten. Die gesetzlichen Vertreter sollen im Sinne einer Opt-out Möglichkeit auf ein Aufklärungsgespräch verzichten können.
Da der tatsächliche zeitliche Verwaltungsaufwand für die gesetzlichen Vertreter vor diesem Hintergrund von der gewählten Informationsform (persönliches Aufklärungsgespräch oder standardisierte Information) abhängt und die konkrete Ausgestaltung und die Inhalte erst festgelegt werden sollen (von der Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA - in Zusammenarbeit mit den depotführenden Stellen und der Österreichischen Nationalbank), kann keine Quantifizierung der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der WFA erfolgen. Da die Informationspflicht jedoch primär die depot- bzw. kontoführenden Stellen betrifft, sind allfällige Aufwendungen aufseiten der Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich begrenzt.

- Die gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen bezüglich der Widmung des Zukunftsdepots soll primär durch die depotführenden Stellen abgewickelt werden. Sofern jedoch ausländische Institute als depotführende Stellen fungieren, ist die Durchführung der einmaligen sowie der jährlichen Mitteilung (einschließlich der Angaben zum gemeinen Wert der begünstigten Wertpapiere, der Höhe der liquiden Mittel auf den Verrechnungskonten sowie der im Kalenderjahr geleisteten Einzahlungen) durch die gesetzlichen Vertreter selbst vorzunehmen. Hieraus können Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Da die Anzahl der bei ausländischen Instituten getätigten Eröffnungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar prognostiziert werden kann, ist eine Quantifizierung der Verwaltungskosten nicht möglich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger unter der Wesentlichkeitsschwelle (über 1.000 Std. Zeitaufwand oder über 10.000 Euro an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr) liegen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Ergebnisse des Austrian Survey of Financial Literacy 2023 zeigen, dass junge Frauen in Österreich grundsätzlich ein geringeres Finanzwissen aufweisen als junge Männer: "Junge Frauen werden womöglich seltener als junge Männer dazu ermutigt, finanzielle Verantwortung zu übernehmen oder selbstständig zu investieren. Möglicherweise sammeln Frauen daher in jungen Jahren seltener praktische Erfahrungen („learning by doing“) und eignen sich Finanzwissen erst später im Leben an (siehe: https://www.oenb.at; vom 05. März 2026)."

Gleichzeitig zeigt eine Studie im Auftrag von Erste Bank und Sparkassen zum Weltfrauentag 2026: Nur 29 % der Frauen investieren in Wertpapiere, während 49 % der Männer in Wertpapiere investieren (https://cdn.erstegroup.com).

Das Zukunftsdepot soll an diesen Herausforderungen anknüpfen, indem es allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, frühzeitig Erfahrungen mit langfristiger Vermögensbildung und Geldanlage zu sammeln. Da das Zukunftsdepot unabhängig vom Geschlecht zugänglich ist, bildet es das Fundament für vergleichbare Voraussetzungen beim langfristigen Vermögensaufbau von Mädchen und Jungen.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die mit der Umsetzung des Startguthabengesetzes bzw. der Einführung des steuerbegünstigten Zukunftsdepots verbundenen Aufwendungen für die depotführenden Stellen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Eine nähere Abschätzung der damit verbundenen Kosten für die betroffenen Unternehmen soll im Rahmen der Regierungsvorlage vorgenommen und in der entsprechenden WFA dargestellt werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Eine tatsächliche nachfrageseitige Wirkung des Zukunftsdepots und des mit öffentlichen Mitteln ermöglichten Startguthabens tritt erst zum Entnahmezeitpunkt ein. Es wird angenommen, dass dieser überwiegend außerhalb des Betrachtungszeitraumes der gegenständlichen WFA liegt.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Je nach tatsächlicher zusätzlicher Sparleistung, gewähltem Produkt und Geldquelle wird das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot durch das Zukunftsdepot erweitert und steht potenziell allen Wirtschaftsakteuren zur Verfügung. Nachdem auch Einzahlungen aus dem Ausland auf das Zukunftsdepot möglich sind, kann es zu grenzüberschreitenden Kapitalzuflüssen kommen.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Mit dem Zukunftsdepot wird potenziell das Finanzbildungsniveau gehoben, weil die betroffenen Akteure mit Zusammenhängen auf den Finanzmärkten konfrontiert werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Potenziell wird die Standortqualität erhöht, weil das Zukunftsdepot für alle in Österreich geborene und rechtmäßig aufhältige Kinder bis zum 18. Lebensjahr eingerichtet werden kann und das Finanzbildungsniveau steigen sollte.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Soziale Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das Startguthaben von 500 Euro soll allen anspruchsberechtigten Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie einen einheitlichen nominalen Ausgangsbetrag für den langfristigen Vermögensaufbau ermöglichen und trägt als neue zukunftspolitische Leistung dazu bei, die Finanzbildung, frühe Vermögensbildung und Chancengerechtigkeit für junge Erwachsene zu fördern. Das Startguthaben wird für alle anspruchsberechtigten Kinder automatisch veranlagt, auch wenn kein Zukunftsdepot eröffnet wird. Es fallen keine Konto- und Depotführungsgebühren an.

Darüber hinaus soll durch das steuerlich begünstigte Zukunftsdepot der Zugang zu einer kapitalmarktbasierten Vermögensbildung attraktiviert und erleichtert werden. Das Zukunftsdepot senkt die Einstiegshürden und ermöglicht über das Startguthaben jedem anspruchsberechtigten Kind den Einstieg in die Wertpapierveranlagung. Darüber hinaus kommen auch die gesetzlichen Vertreter durch die Eröffnung und Verwaltung des Zukunftsdepots unmittelbar mit der Wertpapierveranlagung in Kontakt. Das Aufklärungsgespräch bzw. die standardisierte Information vor der Eröffnung vermittelt zudem Grundkenntnisse.

Die Verteilungswirkung der Maßnahmen hängt insbesondere von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Zukunftsdepots, der Höhe der zusätzlichen Einzahlungen und der Entwicklung der Kapitalerträge ab.

Die tatsächliche Nutzung des steuerbegünstigten Zukunftsdepots kann dabei maßgeblich von den finanziellen Ressourcen der Familien abhängen. So partizipieren laut HFCS Daten 2023 (Household Finance and Consumption Survey) der Österreichischen Nationalbank, Haushalte mit höherem Einkommen oder Vermögen überdurchschnittlich am Kapitalmarkt, während Haushalte mit geringeren

finanziellen Mitteln seltener investieren. Da nicht alle Haushalte die finanziellen Möglichkeiten haben, Ersparnisse zu bilden, wird das Startguthaben für alle Kinder unabhängig von eigenen Einzahlungen und auch ohne Eröffnung eines Zukunftsdepots veranlagt. Damit profitieren auch Kinder aus Haushalten, die selbst keine Ersparnisse bilden können.

Haushalte mit höherem verfügbarem Einkommen und größerem Finanzvermögen können die Möglichkeit der Einzahlungen bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 5.000 Euro tendenziell auch stärker nutzen. Bei gleicher Rendite können daraus Unterschiede im langfristig aufgebauten Vermögen sowie in der Höhe der absoluten Steuerersparnis resultieren.

Demgegenüber hat das Startguthaben von 500 Euro bei Haushalten mit niedrigerem Einkommen oder Vermögen eine höhere Wirkung, weil es im Verhältnis zum verfügbaren Haushaltseinkommen bedeutsamer ist als für wohlhabende Familien.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Zur Förderung der frühzeitigen Finanzbildung soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein steuerbegünstigtes Zukunftsdepot für Kinder bis zum 18. Lebensjahr einzurichten. Dadurch soll jungen Menschen ein niederschwelliger Einstieg in den Kapitalmarkt sowie eine langfristige Teilhabe an diesem erleichtert werden und eine steuerbegünstigte Möglichkeit geschaffen werden, Startkapital für Ausbildung, Wohnen oder den Einstieg ins Berufsleben anzusparen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	45.748	42.844	2.556	2.425
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	250105 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF		0	40.000	40.000	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	2.166	301	301	301
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	2.832	2.343	2.055	1.924
gem. BFG bzw. BFRG	580101 Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung		0	600	50	50	50
gem. BFG bzw. BFRG	450201 Kapitalbeteiligungen		0	150	150	150	150

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der Einzahlung der Startguthaben erfolgt aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des Detailbudgets (DB) 250105.

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2027ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten IT-Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2027 und BFG 2028 sowie des jeweils geltenden BFRG.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Bedeckung einmaliger/laufender Transferaufwand (UG 45) und Finanzaufwand (UG 58) für die OeBFA:
Für die Jahre 2027ff finden die errechneten Mittel für die OeBFA in der Veranschlagung des BFG 2027 und BFG 2028, sowie des jeweils geltenden BFRG Deckung.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			2.098	33,00	1.736	26,0	1.522	22,00	1.425	20,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			2.098	33,00	1.736	26,00	1.522	22,00	1.425	20,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Kontroll- und Überprüfungshandlungen (Startguthaben/Zukunftsdepot)	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		10,00	12,00	12,00	12,00
Steuernummernvergabe (Startguthaben/Zuku	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		23,00	14,00	10,00	8,00

nftsdepot)

Im Rahmen der Zahlung eines staatlichen Startguthabens sowie der Einführung eines steuerbegünstigten Zukunftsdepots kommt es zu folgendem zusätzlichem Personalbedarf (in Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten; VBÄ)

- Im Zusammenhang mit Kontroll- und Überprüfungshandlungen bedarf es mittelfristig rund 12 VBÄ im Finanzamt Österreich (FAÖ).

- Im Zusammenhang mit der Steuernummernvergabe kommt es zu einem zusätzlichen Personalbedarf im FAÖ von rund 23 VBÄ im Jahr 2027; dieser Personalbedarf verringert sich schrittweise bis ins Jahr 2030 auf rund 8 VBÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		734	607	533	499
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		734,00	607	533	499

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		2.166	301	301	301
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	2.166	301	301	301

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Einmalige IT-Umsetzungskosten	Bund			1	2.166.000,00						
Jährliche IT-Betriebskosten	Bund					1	301.000,00	1	301.000,00	1	301.000,00

Aufgrund der Zahlung eines staatlichen Startguthabens sowie der Einführung eines steuerbegünstigten Zukunftsdepots kommt es im Jahr 2027 zu einmaligen IT-Umsetzungskosten von rund 2,2 Millionen Euro. Die jährlichen IT-Betriebskosten belaufen sich ab dem Jahr 2028 auf rund 300.000 Euro.

Die IT-Kosten ergeben sich insbesondere aufgrund der Einrichtung von IT-Verfahren sowie der Schaffung einer Schnittstelle zu den depotführenden Stellen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		40.150	40.150	150	150
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		40.150	40.150	150	150

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Einmalige Umsetzungskosten (OeBFA)	Bund			1	150.000,00						
Zahlung eines staatlichen	Bund			1	40.000.000,00	1	40.000.000,00				

Startguthabens								
Laufende Betriebskosten (OeBFA)	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	

Die Zahlung eines staatlichen Startguthabens in Höhe von 500 Euro pro Kind (für Geburten nach dem 31. Dezember 2026 und Geburten vor dem 1. Jänner 2029) führt in den Jahren 2027 und 2028 zu einem jährlichen Transferaufwand für den Familienlastenausgleichsfond von bis zu 40 Millionen Euro. Diese Annahmen sind Maximalgrößen und basieren darauf, dass rund 80.000 Kinder für die Zahlung des Startguthabens in Frage kommen. Wesentlich für die Schätzung seitens des Bundeskanzleramtes waren die Geburtenstatistiken der vergangenen Jahre.

Finanziert wird das Startguthaben in den Jahren 2027 und 2028 in der Höhe von jährlich bis zu 40 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds. Dies ist bereits im BFG 2027 bzw. im BFG 2028 für die UG 25 berücksichtigt worden.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-2.004	-6.679	-10.016	-10.016
Länder		-634	-2.113	-3.172	-3.172
Gemeinden		-363	-1.208	-1.812	-1.812
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-3.001	-10.000	-15.000	-15.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (KESt)	Bund			1	-667.420,00	1	-3.337.100,00	1	-6.674.200,00	1	-6.674.200,00
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (KESt)	Länder			1	-211.770,00	1	-1.058.850,00	1	-2.117.700,00	1	-2.117.700,00

Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (KESt)	Gemeinden	1 -120.810,00	1 -604.050,00	1 -1.208.100,00	1 -1.208.100,00
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (VSt)	Bund	1 -1.336.740,00	1 -3.341.850,00	1 -3.341.850,00	1 -3.341.850,00
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (VSt)	Länder	1 -421.640,00	1 -1.054.100,00	1 -1.054.100,00	1 -1.054.100,00
Steuerliche Begünstigung des Zukunftsdepots (VSt)	Gemeinden	1 -241.620,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00

Im Rahmen der Einführung eines steuerbegünstigten Zukunftsdepots für Kinder bis zum 18. Lebensjahr soll jungen Menschen ein niederschwelliger Einstieg in den Kapitalmarkt sowie eine langfristige Teilhabe an diesem erleichtert werden; in der BMF-internen Expertenschätzung wird mittelfristig von steuerlichen Mindereinnahmen (Kapitalertrag- sowie Versicherungssteuer) von insgesamt bis zu rund 15 Millionen Euro ausgegangen. Die Schätzung geht dabei von einem monatlichen steuerbegünstigten Sparbetrag von durchschnittlich rund 70 Euro pro Kind aus. Zudem wurden Annahmen zum bestehenden Veranlagungsmix in Einlagen, Wertpapiere und Lebensversicherungen sowie den entsprechenden Renditen getroffen.

Zur strukturellen Gegenfinanzierung des vorliegenden Vorhabens werden jene erwarteten Minderauszahlungen beim Kinderbetreuungsgeld in der UG 25 herangezogen, die sich aus der Umsetzung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergeben (2029: 20 Mio. €, bzw. ab 2030: 30 Mio. €).

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung: Sonstiger Finanzaufwand (Brutto; OeBFA)
Im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Umsetzung eines von der OeBFA einzurichtenden Bundesschatz-Zukunftskontos bzw. dem treuhändig verwalteten Bundesschatz-Kohortenkonto kommt es zu einmaligen Entwicklungs- und Implementierungskosten in Höhe von insgesamt rund 750.000 Euro (Transferaufwand OeBFA und Finanzaufwand OeBFA).
Der laufende jährliche Aufwand im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung bemisst sich auf rund 200.000 Euro.
Nachfolgend wird der Finanzaufwand dargestellt:

Körperschaft (Angaben in €)	Wirksamkeit im Haushalt	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	Erträge (EH)					
	Aufwendungen (EH)		600.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
	Einzahlungen (FH)					
	Auszahlungen (FH)		600.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
	Erhöhung (VH)					
	Verminderung (VH)					

Informationen OeBFA

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungs-kosten		

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 05.11.2026 16:15:14
WFA Version: 0.9
OID: 6534
A0|B0|C0|D0|E0|G0|I0|J0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-05T16:15:21+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	